

17. Inwiefern besteht eine privatrechtliche Verantwortlichkeit einer Gemeinde wegen Beschädigungen, welche durch mangelhafte Beschaffenheit oder Instandhaltung eines dem öffentlichen Verkehr dienenden Ortsweges herbeigeführt sind?

B.G.B. § 823.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 23. Februar 1903 i. S. Sch. (Kl.) w. Stadtgemeinde W. (Bekl.). Rep. VI. 349/02.

I. Landgericht Güstrow.

II. Oberlandesgericht Rostock.

Der Kläger war nach seiner Angabe am 19. Februar 1901 abends auf einer dem öffentlichen Verkehr dienenden steinernen Treppe, welche in der Stadt W. zwei Ortsstraßen verband, zu Fall gekommen und hatte sich dabei Verletzungen zugezogen. Er machte für den Unfall die Stadtgemeinde verantwortlich mit der Behauptung, daß diese als Eigentümerin der Treppe bei der damals herrschenden Schneeglätte für Säubern und Bestreuen derselben hätte sorgen müssen, zumal da die Treppe in einem sehr verfallenen Zustand und nicht beleuchtet gewesen sei, und daß die Beklagte durch Unterlassung der hierfür erforderlichen Vorkehrungen die Verletzung des Klägers ver-

schuldet habe. Das Landgericht erklärte den Klagenspruch dem Grunde nach für berechtigt. Das Berufungsgericht dagegen wies die Klage ab. Auf die Revision des Klägers ist das Berufungsurteil aufgehoben, und die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen worden.

Aus den Gründen:

... „Das Berufungsgericht verneint eine Verantwortlichkeit der Beklagten für den Unfall des Klägers. Da dieser selbst den Unfall auf die auf der Treppe durch Unterlassen von Fegen und Streuen entstandene Glätte zurückführe, so bedürfe es keiner Erörterung, ob die Treppe wegen mangelhafter baulicher Anlage oder Instandhaltung gefährlich zu passieren gewesen, und ob hierfür die Beklagte verantwortlich gewesen sei; denn jene angebliche Beschaffenheit der Treppe an sich habe den Unfall nicht hervorgerufen. Die Beklagte sei aber auch nicht wegen Unterlassung des Fegens und Bestreuens der Treppe zum Schadenersatz heranzuziehen. Hinsichtlich einer öffentlichrechtlichen Verpflichtung der städtischen Organe, für die Sicherheit des Verkehrs auf den ihnen unterstellten Wegen zu sorgen, verweist das Berufungsgericht, gleich dem ersten Richter, auf § 49 Absf. 1. 2 der mecklenburg-schwerinschen Ausführungsverordnung zum B.G.B. Was aber die Frage einer privatrechtlichen Verpflichtung anlangt, so ist das Berufungsgericht, entgegen der Annahme des ersten Richters, der Ansicht, daß für die Beklagte aus dem etwa bestehenden Eigentum die fragliche Verpflichtung sich nicht ergebe. Daß der Eigentümer eines Grundstücks, der den öffentlichen Verkehr über dasselbe dulde, verpflichtet sei, eine derartige Vorkehr, wie der erste Richter annehme, zu treffen, daß insbesondere eine Stadt, in deren Eigentum ein dem öffentlichen Verkehr überlassener Weg stehe, verpflichtet sei, den durch Witterungsverhältnisse etwa hervorgerufenen Gefahren zu begegnen, lasse sich aus reichsrechtlichen Bestimmungen über das Eigentum nicht begründen. Ebenso wenig bestehe ein darauf bezügliches, für die verklagte Stadt gültiges landesrechtliches Spezialgesetz. Die hier allein in Betracht kommende Straßenpolizeiordnung für die Stadt W. wende sich in den betreffenden Vorschriften nur an die mit ihren Grundstücken an die Straßen und Bordämme grenzenden Eigentümer, aber nicht an die Eigentümer der Straßen und Bordämme selbst. Demnach habe die Beklagte nicht schuldhaft rechtswidrig gehandelt und nicht gegen ein Schutzgesetz (§ 823 Absf. 2 B.G.B.) verstoßen. . . .

Die angefochtene Entscheidung beruht zwar zu einem Teil auf der Anwendung nicht revidiblen Landesrechts. Dahin gehört die Auslegung der Straßenpolizeiordnung der Stadt W. Wenn es, wie das Berufungsgericht feststellt, an einer landesgesetzlichen speziellen Vorschrift, gegen die von der Beklagten verstoßen worden wäre, fehlt, so entfällt die Anwendbarkeit des § 823 Abs. 2 B.G.B., da auch eine als Schutzgesetz im Sinne dieses Paragraphen zu betrachtende reichsgesetzliche Bestimmung hier nicht in Frage steht. Was sodann die Anwendung des § 823 Abs. 1 B.G.B. betrifft, so würde nach der gleichfalls unanfechtbaren Annahme der Vorinstanzen eine Haftung der Beklagten im vorliegenden Falle ausgeschlossen sein, wenn und soweit es sich um eine von Beamten der Stadt in Ausübung der ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt begangene Schadenszufügung handelte. Dieses Rechtsgebiet ist nach Art. 77 Einf.-Ges. zum B.G.B. unberührt und der Landesgesetzgebung überlassen geblieben.

Alein die gegenwärtige Klage stützt sich nicht auf eine Verantwortlichkeit der Gemeinde für Akte der Amtsausübung ihrer Beamten, sondern auf eine (direkte) Haftung der verklagten Stadtgemeinde aus einem sie als juristische Person verpflichtenden privatrechtlichen Schuldgrund, nämlich auf die Verletzung einer Verpflichtung, welche nach der Behauptung des Klägers und nach Ansicht des ersten Richters dem Eigentümer eines dem öffentlichen Verkehr dienenden Weges obliegt. Unstreitig dient die Treppe, auf welcher sich der Unfall ereignet haben soll, dem öffentlichen Verkehr; sie wäre, wenn sie als Durchgang oder Verbindungsweg zwischen zwei Ortsstraßen dem gemeinen Gebrauch des Publikums frei gegeben ist, ein städtischer öffentlicher Weg, im Sinne des früheren gemeinen Rechts eine *res publica*. Wie es sich mit dem Eigentumsrecht an der Treppe verhält, ist von dem Berufungsgericht bisher nicht entschieden. Diese Frage, welche einerseits nach den tatsächlichen Verhältnissen, andererseits nach Rechtsnormen zu beurteilen wäre, welche zum Teil (mangels einer Regelung im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch) im Gebiete der Landesgesetze gelegen sind, braucht auch hier nicht näher erörtert zu werden. Es genügt die zweifellos bestehende rechtliche Möglichkeit eines Eigentumsrechtes der verklagten Gemeinde, und zwar eines solchen, das nicht als ein nur publizistisches, sondern als wirkliches privatrechtliches Eigentum der Stadtgemeinde, obwohl vermöge der Zweckbestimmung

des öffentlichen Gebrauches einem gewissen Sonderrecht unterliegend, sich darstellen würde.

Vgl. Dernburg, Pandekten, Bd. 1 7. Aufl. § 71 S. 163. 164, § 72 S. 165; Windscheid-Kipp, Pandektenrecht 8 Aufl. Bd. 1 § 146 Nr. 4, Anm. 16 und 17, S. 633. 638; Dernburg, Das bürgerliche Recht Bd. 3 § 7 S. 27.

Das Berufungsgericht hat nun darin zwar Recht, daß aus reichsrechtlichen Bestimmungen über das Eigentum nicht (unmittelbar) die Verpflichtung, für den verkehrssicheren Zustand eines dem öffentlichen Verkehr überlassenen Weges zu sorgen, sich entnehmen läßt; dasselbe verkennt jedoch die Bedeutung des § 823 Abs. 1 B.G.B., wenn es die Lösung der streitigen Frage lediglich in den gesetzlichen Bestimmungen über das Eigentum sucht. Diese sind hierbei nicht allein entscheidend. Das Eigentum hat für die Frage der Haftung nach § 823 B.G.B. die Bedeutung, daß es eine Verfügungsmacht über eine Sache gewährt, vermöge deren der Inhaber mit dem Rechtskreise anderer in Berührung kommt, und deren Ausübung ihm die Pflicht zur Rücksichtnahme auf die Interessen der anderen auferlegen kann. Der Schwerpunkt liegt hierbei nicht in dem Eigentumsrecht als solchem; eine gleiche Pflicht zur Anwendung von Sorgfalt besteht möglicherweise auch für den aus einem anderen Recht als dem Eigentum Verfügungsberechtigten. Die Frage ist, ob der Betreffende vermöge seiner tatsächlichen und rechtlichen Beziehung zu der Sache bei der Verfügung über diese Sache, bezw. bei der Handhabung oder dem Gebrauch derselben im Rechtsverkehr irgend welche Sorgfalt gegenüber Dritten anzuwenden habe. Wenn er diesfalls die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer acht läßt, so handelt er fahrlässig (§ 276 Abs. 1 Satz 2 B.G.B.), und wenn dadurch ein Mensch am Körper verletzt wird, so wird jener für diese (mangels eines in besonderen Verhältnissen begründeten Rechtes hierzu) widerrechtliche Verletzung nach § 823 Abs. 1 B.G.B. schadenserjaspflichtig.

Es ist nun schon unter dem bisherigen Rechtszustand, jedenfalls für das Gebiet des gemeinen Rechts, eine Verantwortlichkeit des Eigentümers für die verkehrssichere Beschaffenheit seiner dem öffentlichen Verkehr von ihm gewidmeten Sache und insofern auch eine privatrechtliche Haftbarkeit der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, des Staates, der Gemeinden, wegen eines die Sicherheit ge-

jährlichen Zustand des öffentlichen Wege, Plätze, Häfen angenommen worden. Eine solche Haftung wurde von der früheren Rechtsprechung selbst aus den römischrechtlichen Bestimmungen abgeleitet oder doch mit denselben in Einklang gebracht, indem man den Satz aufstellte: wer immer, sei es Staat, Gemeinde oder Privater, sich dem Publikum gegenüber zu einer Leistung, welche dessen Wohlfahrt fördern solle, verbunden und eine entsprechende Einrichtung — wie durch den Bau einer Straße — getroffen habe, der sei fortan nicht mehr pflichtlos; zwar trete er durch Erfüllung der im öffentlichen Recht gebotenen Verpflichtung nicht in ein Vertragsverhältnis zu dem Publikum; wohl aber stelle sein fehlerhaftes Handeln oder Unterlassen, die Übertretung jener Pflicht eine injuria im Sinne des Aquilischen Gesetzes dar.

Vgl. Urteil des Oberappellationsgerichts Lübeck vom 18. Februar 1871 bei Seuffert, Archiv Bd. 25 Nr. 128.

Hierbei tritt also nicht sowohl der Gesichtspunkt des Eigentums in den Vordergrund, als vielmehr derjenige einer mit der getroffenen Zweckbestimmung der Sache übernommenen Verantwortlichkeit; und es wurde angenommen, daß die Verletzung einer, obschon im öffentlichen Rechte wurzelnden, Unterhaltungspflicht doch auch eine privatrechtliche Haftung begründen könne.

Vgl. noch Seuffert, Archiv Bd. 49 Nr. 76, Bd. 50 Nr. 87; Sächsisches Archiv Bd. 1 S. 607.

Das Reichsgericht hat in zahlreichen Fällen eine Haftbarkeit nicht bloß des privaten Eigentümers, sondern auch des Staates oder der Korporation dann als begründet anerkannt, wenn sie in einem Gebäude oder auf einem sonstigen Raume einen „Verkehr für andere eröffnet“ hatten. So ist diesfalls eine Pflicht zur Beleuchtung des Hauses oder Raumes, zur baulichen Instandhaltung, zum Bestreuen von Plätzen und Zugängen bei Glätteis in dem Sinne angenommen worden, daß durch Unterlassung der nötigen Fürsorge eine (privatrechtliche) Haftung für den entstandenen Schaden begründet wird, und namentlich ist des öfteren eine Schadenerschuldigkeit des Eigentümers oder Unterhaltungspflichtigen wegen Vernachlässigung der Sorge für die Verkehrssicherheit öffentlicher Straßen und Wege ausgesprochen.

Vgl. z. B. Wolke, Praxis des Reichsgerichts Bd. 4 S. 338; Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 33 S. 225 ff., Bd. 38 S. 220, Bd. 43

§. 297; Seuffert, Archiv Bd. 49 Nr. 76; Jurist. Wochenschr. von 1901 S. 585 Nr. 29, 1902 S. 377 Nr. 60, S. 149 Nr. 93. 94; Jurist. Wochenschr. von 1903 Beil. 1 Nr. 20 S. 9. (Wegen Haftung des Fiskus in Ansehung der öffentlichen Straßen nach preussischem Recht vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 44 S. 173 flg. mit Bd. 40 S. 296.)

Bei einzelnen dieser Fälle handelte es sich um Verletzung eines bestimmten Polizeigesetzes, so des § 367 Nr. 12. 14 St.G.B. oder einer örtlichen Polizeivorschrift. Aber auch da, wo ein spezielles Schutzgesetz nicht besteht, kann sich nach Umständen aus der durch die Rechtsordnung gebotenen Rücksichtnahme auf die Interessen der Gesamtheit, auf die allgemeine Wohlfahrt oder den öffentlichen Verkehr eine Verpflichtung ergeben, der die Bedeutung einer gesetzlichen Zwangspflicht zukommt.

Vgl. Lintelmann im Archiv für Bürgerliches Recht Bd. 13 S. 79 flg.

Eine Änderung dieser bisherigen Rechtsauffassung ist durch die Normen des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht bedingt, keinesfalls aber in der Richtung, daß danach der Rechtsschutz auf dem fraglichen Gebiet enger einzugrenzen wäre. Im Gegenteil läßt sich aus den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, welche den Besitzer eines Grundstücks für eine von diesem ausgehende Beschädigung haftbar machen — insbesondere § 836 —, der allgemeine Grundsatz entnehmen, daß, entgegen dem prinzipiellen Standpunkte des römischen Rechts, jetzt ein jeder auch für Beschädigung durch seine Sachen insoweit aufkommen solle, als er dieselbe bei billiger Rücksichtnahme auf die Interessen des anderen hätte verhüten müssen,

vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 30. Oktober 1902 i. S. Br. w. preuß. Domänenfiskus, Rep. VI. 208/02,¹

in welcher Entscheidung weiter ausgeführt ist, daß auf Grund des § 823 B.G.B. eine außerkontraktliche Schadenersatzpflicht auch für rechtswidrige Unterlassungen eintrete.

Es mag zu weit gehen, wenn der Eigentümer eines Grundstücks, wie es vorliegend der erste Richter formuliert hat, schon da, wo er „den öffentlichen Verkehr über sein Grundstück duldet“, für ver-

¹ Abgedruckt in Bd. 52 dieser Sammlung unter Nr. 98.

pflichtet erklärt würde, Vorkehrungen treffen, daß das Passieren nicht zu einem gefährlichen werde. Aber immerhin darf gesagt werden, daß derjenige, welcher sein Grundstück zum öffentlichen Verkehr bestimmt und einrichtet, verpflichtet ist, das in einer Weise zu tun, wie es den Anforderungen der Verkehrssicherheit entspricht, daß ihm auch weiterhin eine Fürsorgepflicht in dieser Richtung obliegt, und daß also, wer einen Weg dem Publikum zum freien Gemeindegebrauch gestellt hat und hierzu unterhält, für den Schaden aufzukommen hat, der durch mangelhafte Instandhaltung oder Nichtbeseitigung von Verkehrshindernissen verursacht wird. Eine privatrechtliche Verantwortlichkeit wird dadurch, daß dem Grundstücksbesitzer die Unterhaltung des Weges als öffentlichrechtliche Pflicht obliegt, nicht ausgeschlossen. Wird in Vernachlässigung dieser Obliegenheit zugleich diejenige Sorgfalt verabsäumt, welche im Rechtsverkehr nach dem bürgerlichen Gesetze zu beobachten ist, so gehört die daraus erwachsende Haftung dem Gebiete des Privatrechts an, und auf diesem Gebiet können auch die Korporationen des öffentlichen Rechts keine gesonderte Rechtsstellung beanspruchen. Es ist nicht einzusehen, daß eine Gemeinde von der Haftung, die eine Privatperson als Grundstücksbesitzer treffen würde, um deswillen befreit sein sollte, weil das Grundstück ein öffentlicher Weg oder Platz, und der Gemeinde verwaltungsmäßig die Unterhaltung zugewiesen ist.

Allerdings kann weiterhin die grundsätzlich bestehende Fürsorgepflicht nach Art und Maß der anzuwendenden Sorgfalt fraglich werden. Eine allgemeine Regel hierüber, so hinsichtlich der Verpflichtung, öffentliche Wege und Plätze zu beleuchten, bei Glatteis oder Schneeglätte zu bestreuen u., läßt sich nicht aufstellen; vielmehr bestimmt sich dies beim Mangel einer bestehenden Spezialvorschrift nach den Verhältnissen des Einzelfalles und nach dem Maßstabe der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt. Dabei kann es auf die Art und den Umfang des an dem betreffenden Ort bestimmungsgemäß stattfindenden Verkehrs, auf die sonstigen örtlichen Verhältnisse, auf die Tüchtigkeit und Wirksamkeit von Sicherungsmaßregeln ankommen.

Vgl. die Urteile des erkennenden Senats vom 18. Januar 1900, Rep. VI. 346/99, vom 25. November 1901, Rep. VI. 275/01, vom 4. Januar 1902, Rep. VI. 364/01, in der Jurist. Wochenschr. von 1900 S. 164 Nr. 38, 1902 S. 149 Nr. 93, 94.

Wie es sich in dieser Beziehung im vorliegenden Falle verhält, ist von dem Berufungsgericht tatsächlich noch nicht erörtert. Der Kläger macht aber geltend, daß eine Vorkehrung, wie Bestreuen oder Beseitigen des Eises bezw. Schnees auf der Treppe, ebenso zweckmäßig als notwendig gewesen wäre. Daß eine solche Maßnahme nach der Straßenpolizeiordnung den Anwohnern der Treppe obgelegen habe, ist vom Berufsrichter nicht festgestellt.

Das Berufungsgericht hat sodann mit Unrecht der angeblichen Mangelhaftigkeit der baulichen Anlage und Instandhaltung der Treppe jede Bedeutung für die Ursächlichkeit abgesprochen.“ (Wird näher ausgeführt.) . . .